

Lesefassung (nicht amtlich/nur nachrichtlich)

unter Einschluss der Änderungen gemäß 1. Änderungsordnung vom 10.07.2024
(UdK-Anzeiger 8/2024 vom 30.09.2024). Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem vertieften Fach Musik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 1. November 2022

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450 vom 16. Juli 2022), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 1. November 2022 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem vertieften Fach Musik“ an der Fakultät Musik setzt voraus:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. eine künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs und
3. ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin nachzuweisen ist.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen Zulassungsantrag gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
3. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
4. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber*innen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

(3) Ausländische Studienbewerber*innen haben Zeugnisse und Nachweise in beglaubigten Übersetzungen vorzulegen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jede*r Studienbewerber*in, der*die die formalen Voraussetzungen gemäß § 1 Nummern 1 und 3 erfüllt, hat sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss der*die Studienbewerber*in eine künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studiengangs nachweisen.

(2) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester und Wintersemester für das nachfolgende Wintersemester statt. Der Zeitrahmen, in dem die Prüfungsteile der Zugangsprüfung stattfinden, wird spätestens mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.

(3) Inhalte der Zugangsprüfung sind folgende Prüfungsteile:

1. Musiktheoretische Prüfung (Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung): Klausur; Dauer: 60 Minuten.
 2. Künstlerisch-pädagogische Prüfung: Im Rahmen einer Lehrprobe mit einer Gruppe von Mitbewerber*innen ist die Fähigkeit zur künstlerischen Arbeit mit Gruppen nachzuweisen.; Dauer: 5 bis maximal 10 Minuten.
 3. Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: 10-15 Minuten. Die Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung richten sich nach dem gewünschten Profil des Studiengangs: Bei Wahl des Profils A „Künstlerisches Profil (instrumental klassisch [außer Klavier] oder instrumental Jazz/populäre Musik oder vokal Jazz/populäre Musik)“ und Profil C „Künstlerisches Profil (Klavier klassisch)“ sind die Prüfungsteile a), b) und c) zu absolvieren. Bei Wahl des Profils B „Künstlerisch-pädagogisches Profil“ sind die Prüfungsteile a) und b) zu absolvieren. Bei Wahl des Profils D „Künstlerisches Profil (Gesang klassisch)“ sind die Prüfungsteile b) und c) zu absolvieren.
 - a) Gesang: Vortrag zweier Lieder eigener Wahl aus der klassischen Stilistik. Ein Lied (z. B. ein Volkslied) ist a cappella (unbegleitet) vorzutragen.
 - b) Sprechstimme: In der Prüfung ist ein selbst ausgewählter und vorbereiteter Text vorzutragen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Vortrag auswendig erfolgt. Durch diesen Prüfungsteil sollen die Gesundheit der Stimme, die Belastbarkeit, das Ausdrucksvermögen und die Modulationsfähigkeit nachgewiesen werden. Sollten bei der Zugangsprüfung Zweifel an der stimmlichen Gesundheit des*der Studienbewerber*in bestehen, kann ein phoniatisches Gutachten angefordert werden.
 - c) Prüfung im „künstlerischen Profil“: Vortrag dreier Stücke. Erwartet wird ein ausgewogenes Programm aus verschiedenen Epochen und/oder Genres. In die Prüfung ist eine kurze Ad-hoc-Aufgabe integriert.
- (4) Näheres regeln die aktuellen Ausführungsbestimmungen zur Zugangsprüfung, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang oder in digitaler Form bekanntgegeben werden.

Lesefassung (nicht amtlich/nur nachrichtlich)

unter Einschluss der Änderungen gemäß 1. Änderungsordnung vom 10.07.2024
(UdK-Anzeiger 8/2024 vom 30.09.2024). Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die erforderliche künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt hat, wird zum Studium zugelassen.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem*der Studienbewerber*in schriftlich bekannt zu geben. Für den*die Studienbewerber*in negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester. Wenn sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, so kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres*ihrer Vorsitzenden sowie ihres*ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Professoren, hauptberuflichen Professorinnen, akademischen Mitarbeitern mit selbständiger Lehrtätigkeit und akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit. Die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Vorsitzende*r einer Zulassungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in können nur hauptberufliche Professoren oder hauptberufliche Professorinnen sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

(4) Die Zulassungskommission kann zu den Prüfungen wahlweise Fachvertreter*innen zu Beratungszwecken hinzuziehen. Diese dürfen bei der abschließenden Beratung und der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung nicht anwesend sein.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Studienbewerber*innen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer*innen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des*der Studienbewerber*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber*innen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studienbewerber*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 9. Dezember 2020 (UdK-Anzeiger 2/2021 vom 26. Februar 2021) in der Fassung der Geltungsdauerverlängerung gemäß UdK-Anzeiger 3/2022 vom 1. März 2022 außer Kraft.